

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 79 Abs. 2 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG), LGBL. Nr. 111/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 20/2022, sind der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt, die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß § 79 Abs. 3 StKAG sind für alle öffentlichen Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten sind, und für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Gesundheitsfonds Steiermark abgerechnet werden, Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge dazu in der Sonderklasse durch Verordnung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. Dabei sind die Tarife für Pflegegebühren und Zuschläge dazu in der Sonderklasse auf 10 Cent zu runden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird gemäß § 79 Abs. 2 StKAG der kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt festgesetzt. Zudem werden gemäß § 79 Abs. 3 StKAG die amtlichen Pflegegebühren, welche auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2023 der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ermittelt wurden, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023 festgesetzt.

Die Herleitung der bereinigten Kosten erfolgte analog der Vorjahre unter Berücksichtigung der Ersatzinvestitionen und des im Gesellschafterzuschuss enthaltenen Personalaufwandes. Die Berechnung der Gebühren je ungewichtetem LKF-Punkt wurde der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren nicht zugrunde gelegt.

Seit 01.01.2019 wird das ambulante Abrechnungsmodell für fondsfinanzierte Krankenanstalten angewendet. Um im ambulanten Bereich eine höhere Kostendeckung zu erzielen, wurde dazu eine teilweise Umschichtung von Mitteln des Landes Steiermark in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark vorgenommen. Wie bereits im Vorjahr wurde deshalb der Gesellschafterzuschuss für das Geschäftsjahr 2023 um rund 147 Mio. Euro (2021: 154 Mio. Euro) reduziert und dieser Betrag fließt in den ambulanten Finanzierungstopf des Gesundheitsfonds Steiermark. Nachdem die ambulanten LKF-Mittel in der Herleitung der amtlichen Pflegegebühren berücksichtigt werden, wird darauf hingewiesen, dass sich diese von 172,1 Mio. Euro im Jahr 2022 auf 256,7 Mio. Euro im Jahr 2023 erhöht haben. Durch die Erhöhung der ambulanten Mittel wird eine höhere Kostendeckung in diesem Bereich erzielt und führt somit bei der Berechnung der kostendeckenden Pflegegebühren zu niedrigeren Ansätzen.

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für das Jahr 2023 konnte zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. den Privaten Krankenversicherungen neben einer Anhebung der Sondergebühren (Arzt- und Anstaltsgebühren) auch eine Anhebung der Zimmerzuschläge in der Sonderklasse ab 1. Jänner 2023 vereinbart werden.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Vor Erlassung der Verordnung ist gem. § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

Der Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2023 für die Landeskrankenanstalten festgesetzt.

Zu § 3:

Die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten pro Pflgetag werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 festgesetzt.

Im LKH-Univ. Klinikum Graz sinkt der Tarif für die kostendeckenden Pflegegebühren um 0,73 % trotz der Steigerung der Personalkosten um 7,6 % sowie der Ärztlichen Verantwortung um 8,6 %, da die ambulanten LKF-Erlöse gestiegen sind.

Der Tarif für die kostendeckenden Pflegegebühren in den übrigen LKH (mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am LKH Graz II) steigt im Vergleich zum Vorjahr um 6,86 %. Die Erhöhung ergibt sich durch eine Steigerung der Personalkosten um rund 6,8 % und der Ärztlichen Verantwortung um rund 3,5 %. Zusätzlich kommt es zu einem Rückgang der Pflgetage um 5,6 %. Durch die Erhöhung der ambulanten LKF-Erlöse wird die Tarifierhöhung teilweise kompensiert.

Im LKH Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie Abteilung für Forensik, steigt der Tarif für die kostendeckenden Pflegegebühren moderat um 5,35 % trotz der Steigerung der Personalkosten um 7,7 % und der Ärztlichen Verantwortung um 7,4 %, da die ambulanten LKF-Erlöse erhöht wurden.

Zu § 4:

Die Erhöhung der Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse in der Sonderklasse erfolgt auf Basis der Verhandlungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Privaten Krankenversicherungen.

Zu § 5 und § 6:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung entsprechen der üblichen Festlegung der Tarife für jeweils ein Kalenderjahr.